Schulgeldregelung für die Schulen der Hoffbauer gGmbH

gültig ab 1. August 2017

Schulträger von Schulen in freier Trägerschaft sind selbständige eigenverantwortliche Unternehmen. Sie erhalten vom Land Zuschüsse.
Diese decken nur anteilig die Gesamtkosten des Schulbetriebes. Die Finanzhilfen des Landes wurden in den letzten Jahren stark abgesenkt und führten deshalb in der Konsequenz zu Anpassungen des durch Träger und Eltern zu leistenden Eigenanteils.

Die Schulgeldhöhe ist einkommensabhängig gestaffelt. Einkommensänderungen können (oder führen) auch zu Änderungen der Schulgeldhöhe führen. Im monatlichen Schulgeld ist im Bereich der Elementar- und Primarbildung der Elternbeitrag, der ggf. nach der jeweiligen Elternbeitragsordnung nach Maßgabe des Kitagesetzes zu leisten ist, enthalten.

Wie errechnet sich das Schulgeld?

1. Einkommensanrechnung

1.1. Schulgeldpflichtige sind die jeweiligen Schüler und die für sie unterhaltspflichtigen Personen gemeinsam. Alle Schulgeldpflichtigen haften gemeinsam als Gesamtschuldner. Bei der Schulgeldberechnung werden das Einkommen aller Schulgeldpflichtigen sowie sonstige anzurechnende Einnahmen zusammen veranlagt.

1.2. Maßgeblich ist das Einkommen, welches im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung erzielt worden ist, Zum Beispiel für das Schuljahr 2017/2018 ist das Einkommen des Jahres 2016 maßgeblich (Eine Ausnahme bilden erhebliche Veränderungen des Einkommens ab 10% jährlich gemäß Nr. 2.3. und 2.4. dieser Regelung.)

Hierzu zählen:

Sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetz, EStG), auch wenn sie steuerfrei sind

- Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit. Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z.B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/ Geburtstagsgratifikationen/Leistungsprämien) und die nicht steuerpflichtigen Anteile des Gesamtbruttos, z.B. Nacht-und Schichtarbeiterzuschläge.
- Einnahmen aus selbständiger Arbeit (relevant ist der erwirtschaftete Überschuss, also der Gewinn vor Steuern)
- Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft
- Einnahmen aus Gewerbebetrieben
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Ausländische Einnahmen, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einnahmen einzubeziehen.

Als Einnahmen berücksichtigt werden auch

- wegen Geringfügigkeit pauschal versteuerte Einkommen
- Unterhaltsansprüche an alle Familienmitglieder. Sofern für den jeweiligen Festsetzungszeitraum kein Beleg des Unterhaltsanspruchs, in Form einer Unterhaltsvereinbarung oder eines Bescheides über den Unterhaltsvorschuss, vorgelegt werden kann, wird dieser nach der jeweils gültigen Düsseldorfer Tabelle ermittelt.
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG 2, Konkursausfallgeld)
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld
- Renten (Gesamtbetrag lt. EST-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil)

- Leistungen nach dem Wehrsold- oder Zivilgesetz
- Leistungen beim Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr
- Abfindungen
- Bafög (Zuschussanteil)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Unterhaltungssicherungs-, Beamten- oder sonstigen sozialen Gesetzen
- etc.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- ein Freibetrag von Euro 2.556,00 für jedes unterhaltsberechtigte Kind (ab dem 18. Lebensjahr des Kindes ist für die Berücksichtigung der Kindergeldbescheid erforderlich),
- die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten bei Vorlage eines aktuellen Einkommensteuerbescheides bzw. die vorgesehenen Pauschalsätze.

2. Einkommensnachweise

2.1. Die Einkommensermittlung erfolgt für jedes Schuljahr neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:

- Einkommensteuerbescheid,
- elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr (in der Regel Dezemberabrechnung mit Angabe des Jahresgesamtbruttobetrags)
- Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sonstige geeignete Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertung/ Gewinn und Verlustrechnung/ Einnahmenüberschussrechnung)
- weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.

Bis zur Vorlage aller für die Einstufung relevanten Unterlagen sind die Schulgeldbescheide vorläufig.

2.2. Steht das Einkommen (Nachweis der Einnahmen im Sinne von 1.2 ff.) des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes noch nicht fest, so ist vorläufig das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Alternativ kann die Berechnung auf Basis der glaubhaft gemachten aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgen.

2.3. Bei erheblicher Verminderung des zukünftig zu erwartenden Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich begründet unter Beifügung der Unterlagen gem. Absatz 1.2 der Schulgeldregelung beim Schulträger einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.

2.4. Eine Steigerung des Einkommens ist ebenfalls schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen ab einer Veränderung von 10% des jährlichen Gesamtbruttoeinkommens unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt dann zum Ersten des Monats, in dem die Einkommenssteigerung erfolgt ist. Die Einkommensveränderung wird als Hochrechnung auf eine Jahressumme zur Berechnung angesetzt.

2.5. Sofern die Schulgeldpflichtgen trotz Aufforderung die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung der Einnahmen nicht vorlegen, erfolgt eine Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle.

3. Festsetzung des Schulgeldes

3.1. Das Schulgeld wird vom Schulträger jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.

3.2. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung erforderlichen Unterlagen (siehe 2.1) ab 1. April bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres unaufgefordert beim Schulträger einzureichen.

3.3. Das Schulgeld für ein Schuljahr ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres. Es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Werden Teilbeträge vereinbart, sind diese im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Schulverhältnisses weiter zu entrichten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag eine ordentliche Kündigung vorsieht. Ferienzeiten haben keinen Einfluss auf die Teilzahlungsverpflichtungen.

3.4. Fällt die vertraglich vereinbarte Aufnahme an der Einrichtung spätestens auf den 15. eines Monats, so ist für diesen Monat das volle Schulgeld zu entrichten. Bei einer nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Aufnahme ist das Schulgeld für den laufenden Monat zur Hälfte zu zahlen. Bei einer Aufnahme zum Schuljahresbeginn ist unabhängig vom Datum des Schuljahresbeginns immer das volle Schulgeld zu entrichten.

3.5. Für Pflegekinder, deren Vormundschaft beim Jugendamt liegt, wird ein Schulgeld i.H.v. € 95,00 monatlich festgesetzt. Für Pflegekinder, deren Vormundschaft bei den Pflegeeltern liegt, sind diese schulgeldpflichtig und zur Einreichung der entsprechenden Einkommensnachweise gemäß Absatz 1.2 dieser Schulgeldregelung verpflichtet.

3.6. Ansprüche auf Schulgeld und sonstige Ansprüche aus dem Schulvertrag und dieser Schulgeldregelung verjähren, abweichend von der gesetzlichen Regelung, nach 5 Jahren. Entsprechend der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge (BGB) werden Zahlungen der Schulgeldpflichtigen mit dem jeweils ältesten geschuldeten Schulgeld verrechnet. Eine entgegenstehende Zahlungsbestimmung ist unwirksam.

4. Schulgeldermäßigung/ Schulgeldbefreiungen

4.1. Bei der Zahlung des Schulgeldes in Höhe des Jahresbetrages für das gesamte laufende Schuljahr bis zum 30.09. jeden Jahres bzw. bis 14 Tage nach Festsetzung wird eine Ermäßigung von 3 % des Gesamtbetrages gewährt. Soweit im Laufe des Schuljahres eine einmalige Anpassung des Schulgeldbeitrages aufgrund einer Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt, bleibt der Jahresrabatt im Sinne des Satzes 1 gewahrt. Jede weitere Anpassung des Beitrages im entsprechenden Schuljahr wegen Veränderung des Einkommens, führt zum Verlust des Jahresrabattes.

4.2. Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag im Falle des Schulbesuchs im Rahmen eines Auslandsjahres des entsprechende Schülers (vorbehaltlich der Vorlage der Beurlaubungsgenehmigung durch die Schulleitung) von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden, wenn der Zeitraum der Freistellung für das Auslandsjahr ein Schuljahr umfasst (wegen sich verändernder Ferien mindestens aber 10 Monate).

4.3. Schulgeldpflichtige können auf schriftlichen Antrag aus schwerwiegenden Gründen Unterstützung bei der Zahlung des Schulgeldes aus dem Stipendienfonds der Hoffbauer-Stiftung erhalten. Anträge nimmt die Beitragsverwaltung entgegen. Entsprechende, aussagekräftige Einkommensnachweise im Sinne von Absatz 1.2 dieser Schulgeldregelung sind dem Antrag beizufügen. Zur Weitergewährung einer Schulgeldermäßigung über den bestätigten Zeitraum hinaus, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein erneuter Antrag zu stellen.

4.4. Schulgeldermäßigungen/ -befreiungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall von Ermäßigungs-/ Befreiungsgründen nicht unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Kenntnis dem Schulträger schriftlich mitzuteilen. Die Höhe des Schulgeldes wird ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Ermäßigungs- / Befreiungsgründe neu berechnet und für diesen Zeitraum nachgefordert

4.5. Besuchen zwei Kinder derselben Familie eine Schule der Hoffbauer gGmbH, wird das Schulgeld:

- für das zweite auf 70%,
- bei drei oder mehr Kindern für das dritte auf 40 %,
- und für das vierte und folgende Kinder jeweils auf 15 % des Schulgeldsatzes festgesetzt.

Verlässt ein Kind eine Schule der Hoffbauer gGmbH, so rücken die Geschwisterkinder in der Rangfolge auf. Dies führt zu einer Neufestsetzung des Schulgeldes. Die Anpassung erfolgt zum Ersten des Monats, indem die Geschwisterkinder in der Rangfolge aufrücken.

4.6. Schüler, die zeitgleich das Internat der Hoffbauer gGmbH besuchen, erhalten eine Schulgeldermäßigung von 50%.

5. Datenschutz

5.1. Vorgelegte Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den für die Einstufung zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zugänglich.

5.2. Die Unterlagen werden unmittelbar nach Schulgeldfestsetzung auf Anforderung an die Schulgeldpflichtigen zurückgegeben.

5.3. Mit Vorlage von Unterlagen zum Einkommen erteilt der Schulgeldpflichtige die Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die die Bezugsgröße für die Festsetzung des Schulgelds bilden.

Potsdam, 30.01.2017

Jürgen Kraetzig
Geschäftsführer

Frank Hohn
Geschäftsführer